

ENTGELTORDNUNG
für Sondernutzungen des Ostseestrandes
im Gebiet der Gemeinde Ostseebad Trassenheide

Aufgrund der §§ 2, 4 und 44 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777) in Verbindung mit § 1 Abs. 3 Kommunalabgabengesetz für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KAG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V S. 146), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Juli 2016 (GVOBl. M-V S. 584) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Ostseebad Trassenheide am 07.12.2022 nachfolgende Entgeltordnung für Sondernutzungen des Ostseestrandes im Gebiet der Gemeinde Ostseebad Trassenheide bekannt gegeben.

§ 1 Geltungsbereich

Diese Entgeltordnung findet Anwendung für den, der Gemeinde vom Land Mecklenburg-Vorpommern mit Vertrag über Nutzung vom 30.03.2007 in seiner jeweils gültigen Fassung, zur Sondernutzung überlassenen Ostseestrand.

§ 2 Entgeltgegenstand

Die Gemeinde ist berechtigt Teilflächen des Strandes im Interesse der Urlauber und Einwohner für die Saison vom 01.04. bis 31.10. an Dritte für Sondernutzungen (Strandkorbvermieter u. ä.) zu überlassen und dafür ein Entgelt zu erheben. Für die Realisierung dieser Zweckbestimmung werden mit den Nutzern/Betreibern Verträge abgeschlossen.

§ 3 Zahlungspflichtiger / Entgeltschuldner

(1) Schuldner sind:

- a) der Vertragsnehmer oder sein Rechtsnachfolger
- b) wer die Sondernutzung ausübt oder in seinem Interesse ausüben lässt.

(2) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 4 Nutzungsentgelt

(1) Für Strandsondernutzungen wird ein Saisonentgelt in folgender Höhe festgesetzt:

- a) Aufstellung von Strandkörben (je Strandkorb)
- Privatpersonen für den Eigenbedarf 50,00 €

	- gewerblichen Strandkorbvermietern, Hotels, Pensionen und gemeinnützig anerkannten Ferieneinrichtungen je 2 Personen Korb	37,00 €
	- gewerblichen Strandkorbvermietern, Hotels, Pensionen und gemeinnützig anerkannten Ferieneinrichtungen je 3 Personen Korb	40,00 €
b)	je Vermieterstrandkorb	55,00 €
c)	Aufstellung von Umkleidekabinen (je Kabine)	150,00 €
d)	Gewerbliche Aufstellung von Liegen am Strand (je Strandliege)	20,00 €

(2) Das zu entrichtende Entgelt nach Absatz 1 gilt zzgl. der jeweils gültigen gesetzlichen Mehrwertsteuer.

(3) Für Sondernutzungen, welche durch Absatz 1 nicht erfasst werden, sind gesondert Entgelte zu vereinbaren.

(4) Eine Rückzahlung oder Verrechnung ist in jedem Fall ausgeschlossen, auch dann, wenn die Sondernutzung nicht ausgeübt oder das Sondernutzungsrecht gekündigt wird.

(5) Das Entgelt für Sondernutzungen ist auch dann zu entrichten, wenn eine Sondernutzung ohne Erlaubnis ausgeübt wird.

(6) Die Gemeinde ist von Haftungsansprüchen frei.

§ 5 Entstehung und Fälligkeit des Entgelts

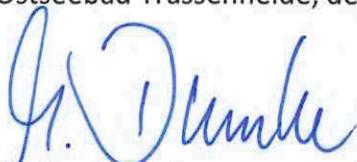
(1) Der Anspruch auf das Entgelt entsteht mit Beginn des Sondernutzungsvertrages.

(2) Die Fälligkeit wird gesondert vertraglich vereinbart.

§ 6 Inkrafttreten / Außerkrafttreten

Diese Entgeltordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entgeltordnung vom 29.11.2018 außer Kraft.

Ostseebad Trassenheide, den 08.12.2022



Michael Dumke
Bürgermeister

„Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können die Verstöße entsprechend § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.“

Unter Amt Usedom-Nord, Möwenstraße 1, 17454 Ostseebad Zinnowitz kann sich jedermann Satzungen der Gemeinde kostenpflichtig zusenden lassen.

Textfassungen von allen Satzungen der Gemeinde werden unter obiger Adresse bereitgehalten und liegen dort zur Mitnahme aus.

Die Bekanntmachung erfolgte am 08.12.2022 im Internet unter der Website „www.amtusedomnord.de“.

Veröffentlicht: 08.12.2022 gez. Lachnit¹

